

Hansen Schulz & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft

SONDERINFORMATION ZUR INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE

15.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen einen kurzen Überblick zur Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie an Ihre Mitarbeiter geben:

Bis zu 3.000 Euro steuerfrei erhalten – Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer finanziell unterstützen

Die Bundesregierung hat aufgrund der gestiegenen Preise und den damit einhergehenden realen Einkommensverlusten der Beschäftigten eine sogenannte Inflationsausgleichsprämie beschlossen.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen (brutto für netto).

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** des Arbeitgebers.

Einmal- und Teilzahlungen sind begünstigt

Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die im Zeitraum vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** gewährt werden.

Dabei können die maximal 3.000 Euro in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Es besteht keine Begrenzung auf das erste Dienstverhältnis oder auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Damit kann die Inflationsausgleichsprämie auch an Arbeitnehmer in einem Zweitjob, an geringfügig beschäftigte Mini-Jobber, an Teilzeitbeschäftigte, Werkstudenten und an Gesellschafter-Geschäftsführer steuerfrei gezahlt werden.

Nur zusätzliche Arbeitgeberleistungen sind begünstigt!

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Zahlungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt werden und gesondert ausgewiesen werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hinweis:

Wenn die *Zusätzlichkeitskriterien* verletzt werden, sind die Zahlungen der Lohnsteuer zu unterwerfen und anfallende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Das kann Arbeitgeber finanziell stark belasten, da Verstöße meist erst nach Monaten bemerkt werden und Arbeitgeber dann den Arbeitnehmeranteil nicht mehr vom Arbeitnehmer nachfordern können, sondern die kompletten Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen haben.

Falle 1:

Ein Arbeitgeber zahlt für drei Monate 1.000 Euro des vertraglich vereinbarten Arbeitsentgelts brutto für netto als steuer- und sozialversicherungsfreie „Inflationsausgleichsprämie“. Der Arbeitgeber verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis. Es handelt sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Falle 2:

Eine Arbeitgeberin hat bereits eine Lohnerhöhung ab Oktober 2022 zugesagt. Statt der vereinbarten Erhöhung zahlt die Arbeitgeberin zunächst in mehreren Teilbeträgen die „Inflationsausgleichsprämie“. Die Arbeitgeberin verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis, die Inflationsausgleichsprämie kann nicht anstelle der Lohnerhöhung, sondern nur zusätzlich zu dieser gewährt werden.

Falle 3:

Ein Arbeitgeber zahlt ab November 2022 für 26 Monate zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt 100 Euro als steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie. Nach den 26 Monaten wird das Bruttoarbeitsentgelt um monatlich 100 Euro erhöht. Der Arbeitgeber verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis, weil der Arbeitslohn nach Wegfall der (zusätzlichen) Leistung erhöht wird.

Gleichbehandlungsgrundsatz im Blick behalten

Werden Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen von der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ausgenommen, muss es dafür einen sachlichen Grund geben.

Ebenfalls ist an das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verteilung zu denken. Ggf. nehmen Sie Rücksprache mit einem Arbeitsrechtler.

Pfändbarkeit

Da es aktuell noch keine gesetzliche Grundlage gibt, ob die Inflationsausgleichsprämie pfändbar oder unpfändbar ist, sprechen Sie bitte mit einem Fachanwalt bzw. wenden Sie sich an den Gläubiger.